



An alle
öffentlichen berufsbildenden Schulen
im Bereich
der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg

1P

26.05.2020

**Rundverfügung 17/2020
Dienstrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus
Anwendung von § 11 Nds. SUrIVO**

Sehr geehrte Schulleitungen,

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat mit Erlass vom 07.05.2020 Hinweise zur Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung erteilt. Der Erlass ist diesem Schreiben als Anlage und der Bitte um Beachtung beigelegt.

Die Befugnis, über Anträge auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge nach § 11 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung für Lehrkräfte, die ihre minderjährigen Kinder betreuen, zu entscheiden, obliegt den berufsbildenden Schulen gem. Ziffer 3.1.2.i) des gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22. 1. 2018 über dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Zur Umsetzung der im Erlass des MI vom 07.05.2020 aufgeführten Hinweise ergehen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) folgende ergänzende Ausführungen:

- Eine der im Erlass unter I. genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub zur Betreuung eines Kindes bei der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten ist die tatsächliche Schließung von Schule oder Kindertagesstätte (vgl. I.1.). Dies bedeutet, dass das Kind tatsächlich (noch) nicht wieder in der Schule betreut werden kann und beinhaltet sowohl die Schließung auf der Basis von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes (etwa bei aufgetretenen Infektionen in der Schulgemeinschaft) als auch den noch nicht wieder umfassend zulässigen Präsenzunterricht bzw. Regelbetrieb in Schulen und Kindertagesstätten.
- Soweit der Erlass die Gewährung von Sonderurlaub unter Weitergewährung der halben Bezüge nach der sechsten Woche (vgl. II.b)) nur für den Fall vorsieht, dass Erholungsurlaub im angemessenen Umfang in Anspruch genommen wurde, findet diese Regelung für den Schulbereich keine Anwendung.

- Wird nach Ablauf von sechs Wochen und Vorliegen der unter II.b) genannten erweiterten Voraussetzungen Sonderurlaub unter Weitergewährung der halben Bezüge gewährt, ist die Übersendung einer Kopie der Genehmigung mit Angabe des konkreten Zeitraums, für den während des Sonderurlaubs nur die halben Bezüge zu zahlen sind, an den für ihre Schule zuständigen Standort des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) erforderlich.
- Bei der Gewährung von Sonderurlaub in Härtefällen gemäß II.c), in denen ausnahmsweise auch für einen längeren Zeitraum Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden kann, ist die Übersendung einer Kopie nicht erforderlich.

Weitergehende Allgemeine Hinweise zur Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung finden Sie nach dem Schul-Login im Internetauftritt der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/lehrkraefte/beurlaubung/sonderurlaub/allgemeine-hinweise-zur-gewahrung-von-sonderurlaub>,

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Fachbereichen Lehrendes Personal oder an die für Sie zuständige Servicestelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Verfügung ist elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)